



## Beschlussvorlage

BV0166/2010

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		02.12.2010
Hauptausschuss		08.12.2010
Stadtverordnetenversammlung		15.12.2010

Einreicher: Fachdienst II/1 Stadtplanung

**Betreff:** Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 - b und dessen Umbenennung in "Stadtbad" und zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15- b und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.  
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15- b und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Darstellung in Anlage 2.  
Die Anlage 2 ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Umbenennung des Bebauungsplanes 15- b von „Technologiezentrum“ in „Stadtbad“.
3. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15- b und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in der Sitzung am 10.11.2010 den Mitteilungsbericht ( MV 0060/2010) zu den Untersuchungsergebnissen der Eignung von Standortoptionen zum möglichen Neubau eines Stadtbades zur Kenntnis genommen. Empfohlen wurde in dieser Mitteilungsvorlage der Standort „ Altes Gymnasium Rathenaustraße“.

Diese Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hennigsdorf als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die bezeichnete Fläche liegt weiterhin im Geltungsbereich des seit dem 24.01.2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15- b „Technologiezentrum“. Als Art der Nutzung ist eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung, die der Erforschung und Produktion von biotechnologischen und medizinischen Produkten dienen, ausgewiesen. Auf Basis des bestehenden Baurechtes erfolgten auf der Fläche bisher keine Aktivitäten.

Zur Ermöglichung eines Stadtbadneubaues ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes ( § 1 Abs. 8 BauGB) als auch die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Verfahren sollen zeitgleich und parallel durchgeführt werden. ( § 8 Abs. 3 BauGB)

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes soll die Umbenennung des Bebauungsplanes entsprechend der zukünftigen Hauptnutzung erfolgen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf zu erstellen.

Als nächste Verfahrensschritte soll nach der Erarbeitung eines ersten Planentwurfs im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu den beabsichtigten Planänderungen zu nehmen.

**II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV 0032/2002 vom 24.04.2002 Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan 15- b „Technologiezentrum“

BV 0034/2002 vom 24.04.2002 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:       Zuschüsse (Z)       Investitionen (I)  
 Erträge (E)       Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2010	2011	2012	2013
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2010	2011	2012	2013

Deckung:  planmäßig       überplanmäßig       außerplanmäßig

Mehreinzahlungen

Mindereinzahlungen

Mehrerträge

Mindererträge

Mehrauszahlungen

Minderauszahlungen

Mehraufwendungen

Minderaufwendungen

**Anlagen:**

Anlage 1:      Übersichtplan

Anlage 2:      Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 15- b, 1. Änderung und  
5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hennigsdorf, 15.11.2010

---

Bürgermeister